

■ MUPET 2015

Aktuelle Compliance-Anforderungen für Organmitglieder von Kapital- gesellschaften

unter besonderer Berücksichtigung von
Haftungsrisiken im Private Equity-Bereich

Dr. Wolfgang Grobecker, LL.M.
Dr. Bernd Graßl, LL.M.

München, 18. Juni 2015

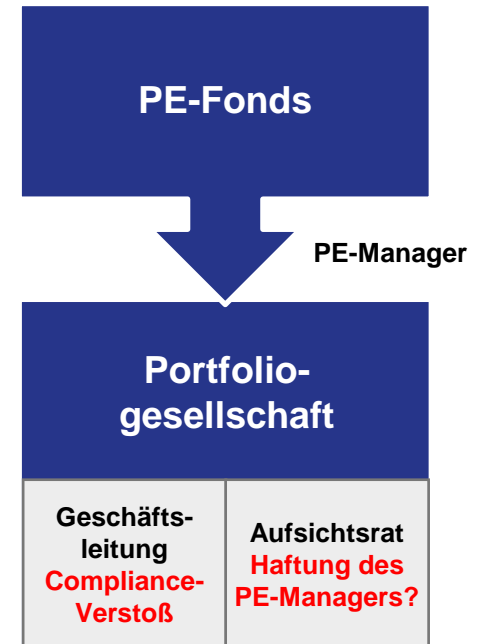
Berlin | Frankfurt a. M. | München
www.pplaw.com

Inhaltsübersicht

- I. Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich**
- II. Rechtliche Rahmenbedingungen der Organhaftung bei Kapitalgesellschaften**
- III. Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./.. Neubürger“, Landgericht München I vom 10. Dezember 2013**
- IV. Auswirkungen des Neubürger-Urteils auf die PE-Praxis**

Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich

- **Szenario 1:** Haftung bei der Entsendung von PE-Managern in die Aufsichtsorgane von Portfolio-Gesellschaften.
 - Entsendung eines PE-Managers in das Kontrollorgan einer Portfolio-Gesellschaft, etwa in den Aufsichtsrat.
 - Compliance-Verstoß in der Portfolio-Gesellschaft.
 - Haftung des PE-Managers in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Portfolio-Gesellschaft?



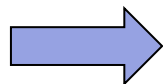
Mögliche Haftungsszenarien für Compliance-Verstöße im Private Equity-Bereich

- **Szenario 2:** Haftung eines PE-Fonds für Compliance-Verstöße in Portfolio-Gesellschaften.
 - EU-Kartellverstöße in einer Portfolio-Gesellschaft.
 - Durchgriffshaftung des PE-Fonds? → „Cable-Cartel“-Entscheidung der EU-Kommission aus April 2014.
 - Regressansprüche des PE-Fonds gegen den PE-Manager?



Rechtliche Rahmenbedingungen der Organhaftung bei Kapitalgesellschaften

- Haftung des Vorstands (AG)
- Haftung des Aufsichtsrats (AG)
- Haftung des Geschäftsführers (GmbH)
- Haftung der Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder (GmbH)



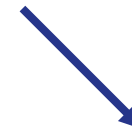
**Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften
Geschäftsleiters / Geschäftsmannes**



Legalitätspflicht:
Gesetzeskonformes Handeln



Überwachungspflicht:
Überwachung des laufenden
Geschehens im Unternehmen



Organisationspflicht:
Sachgerechte
Konzernorganisation

Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Sachverhalt:
 - System von Scheinberaterverträgen und schwarzen Kassen für verdeckte Schmiergeldzahlungen seit den 1980er Jahren (intransparenter Entzug von Unternehmensgeldern).
 - Allgemeine Compliance-Leitlinien vorhanden („Code of Conduct“ / „Code of Ethics“), **aber:**
 - Keine klare Zuordnung der Primärverantwortung innerhalb des Vorstands (unzureichende Ressortverteilung).
 - Kein gelebtes strenges System zur praktischen Implementierung der Compliance-Vorgaben auf nachgeordneten Ebenen.
 - Keine zentrale Erfassung sämtlicher Beraterverträge.
 - Hinweise auf Verdachtsfälle wurden nicht hinreichend aufgeklärt und Verstöße nicht zeitnah abgestellt und konsequent geahndet.

Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./.. Neubürger“

- Kernaussagen des Urteils:
 - Strenge Geltung der **Legalitätspflicht**:
 - Ein Vorstandsmitglied muss im Außenverhältnis sämtliche in- und ausländischen Vorschriften einhalten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen.
 - Die Unterhaltung eines funktionierenden, auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegten Compliance-Systems gehört zur Gesamtverantwortung jedes einzelnen Vorstandsmitglieds (Organisation und Kontrolle).
 - Entscheidend für den Umfang der Organisations- und Kontrollpflichten sind Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.
 - Die bloße Existenz eines Compliance-Systems auf dem Papier („Lippenbekenntnis“) entbindet Vorstandsmitglieder nicht von ihrer praktischen Überprüfungsaufgabe.

Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- Volle Haftung schon bei fahrlässiger Verletzung der Gesamtverantwortung.
- Pflichtverletzungen anderer Organmitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats schließen die volle individuelle Haftung gegenüber der Gesellschaft nicht aus.
- Ersatzfähig sind sämtliche Schäden, die auf dem Pflichtverstoß beruhen, insbesondere Anwaltskosten zur internen Aufklärung und Verteidigung im Außenverhältnis (z.B. gegenüber Behörden wie SEC, BaFin, Staatsanwaltschaft).

Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./. Neubürger“

- Folgerungen für die Compliance-Praxis:
 - Klare Zuweisung der Primärzuständigkeit für die Compliance-Organisation im Vorstand („**horizontale Delegation**“); Fehlen einer klaren Regelung ist bereits eine Pflichtverletzung jedes Vorstandsmitglieds.
 - Effektive Compliance-Organisation („**vertikale Delegation**“):
 - Regelungen und praktische Handhabung müssen sicherstellen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, abgestellt und geahndet werden („**Aufdecken, Abstellen, Ahnden**“). Hierauf muss die Compliance-Organisation (samt Compliance-Officer) laufend vom Vorstand überprüft werden.
 - Bei Verdachtsfällen sind zeitnahes Eingreifen, Follow-up-Berichte und die tatsächliche Ergreifung von Maßnahmen zur Abstellung und Ahndung von Verstößen erforderlich.
 - Nachjustierung und Anpassung des Compliance-Systems bei vermuteten oder festgestellten Wirksamkeitsdefiziten.

Aktuelle Leitlinien aufgrund des Urteils „Siemens ./ Neubürger“

- Pflicht zur aktiven Information jedes Vorstandsmitglieds über Effektivität des Compliance-Systems (sowohl bei Neueintritt als auch laufend).
- Kein Zurückziehen hinter Mehrheitsentscheidungen im Vorstand bei vermuteten Rechtsverstößen und Wirksamkeitsdefiziten des Compliance-Systems:
 - Pflicht zur Remonstration innerhalb des Vorstands.
 - Weitergehend Pflicht zur Einschaltung des Aufsichtsrats, falls Remonstration erfolglos.
 - Pflichten sind jeweils Teil der Gesamtverantwortung jedes Vorstandsmitglieds.
- Residuale Compliance-Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats:
 - Überwachung der Wahrnehmung der Compliance-Aufgaben durch den Vorstand.
 - Pflicht zur Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder; (praktisch nahezu bedeutungslose) Ausnahme nur bei gleich- oder höherwertigem Interesse der Gesellschaft an Nichtgeltendmachung („**ARAG-Garmenbeck**“-Rechtsprechung des BGH).
- Übertragbarkeit der Grundsätze auf die Compliance-Verantwortlichkeit bei der GmbH?

Auswirkungen der Neubürger-Entscheidung auf die PE-Praxis

- Haftungsprävention durch Regelungen im Vorfeld und durch effizientes Compliance-Risikomanagement:
 - Umfassende Compliance-Due Diligence durch den Investor, möglichst noch im Vorfeld des Beteiligungserwerbs, spätestens aber mit Übernahme der unternehmerischen Kontrolle.
 - Materielle Prüfung: Fokus auf besonders risikobehafteten Unternehmensbereichen.
 - Funktionelle Prüfung: intaktes Compliance-Management-System.
 - Vereinbarung eines Haftungsausgleichs (Haftungsfreistellung) mit dem Veräußerer im Kaufvertrag.
 - Fortlaufende Compliance-Risikoanalyse (Korruptionsrisiken, Kartellrisiken, Datenrisiken, etc.).
 - Effektive Compliance-Organisation.
 - Effizientes Up-stream-Reporting.
 - Regelmäßige Compliance Audits bei Portfoliogesellschaften.

Die Referenten



Dr. Wolfgang Grobecker, LL.M.

Partner

Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Aktien- und Konzernrecht, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

P+P Pöllath + Partners · München

E-Mail: wolfgang.grobecker@pplaw.com

Tel.: +49 (89) 24 240 280



Dr. Bernd Graßl, LL.M.

Partner

Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Aktien- und Konzernrecht, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.

P+P Pöllath + Partners · München

E-Mail: bernd.grassl@pplaw.com

Tel.: +49 (89) 24 240 280

Die Sozietät

P+P Berlin

Potsdamer Platz 5 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 25353-0 | Fax: +49 30 25353-999

E-Mail: ber@pplaw.com

P+P Frankfurt a. M.

Hauptwache, Zeil 127 | 60313 Frankfurt a. M.

Tel.: +49 69 247047-0 | Fax: +49 69 247047-30

E-Mail: fra@pplaw.com

P+P München

Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16 | 80331 München

Tel.: +49 89 24240-0 | Fax: +49 89 24240-999

E-Mail: muc@pplaw.com

www.pplaw.com

